

Fragenkatalog

1. Welches sind die Hauptprobleme bei der Umsetzung der Health-Claims-Verordnung, und was muss aus Sicht der Wissenschaft, der Wirtschaft und aus Sicht der Verbraucherverbände passieren, um eine praxisgerechte und verbraucherfreundliche Umsetzung zu ermöglichen?

Nährwertprofile teilen Lebensmittel in gute und schlechte Lebensmittel ein. Dies ist ein Irrweg, denn es kommt für eine gesunde Ernährung nicht auf die Zusammensetzung eines einzelnen Lebensmittels, sondern auf eine ausgewogene Mischkost an, die alle Lebensmittel umfasst. Zudem sind für eine ausgewogene Ernährung weit mehr als die im Konzept vorgesehenen 3 Nährstoffe relevant. Auch dies ist ein deutlicher Kritikpunkt an dem Konzept. Nährwertprofile korrelieren in Staaten wie USA oder Australien nicht mit einer Verbesserung des Ernährungszustandes der Allgemeinbevölkerung, weil sie mit den grundlegenden ernährungsmedizinischen Erkenntnissen nicht vereinbar sind.

Vermeintlich schlechte Lebensmittel, welche die von der Politik festgesetzten Grenzwerte für Zucker, gesättigte Fettsäuren und Natrium/Salz überschreiten, wird untersagt, Nährwert- oder Wirkungsaussagen, obwohl diese wahr und wissenschaftlich abgesichert sind, zu kommunizieren. Dies stellt nicht nur eine Diskriminierung und damit einen Eingriff in die Grundrechte der entsprechenden Hersteller dar, sondern es führt auch dazu, dass wichtige Informationen den Verbrauchern schlichtweg per Gesetz vorenthalten werden.

Ein weiterer gravierender Nachteil der Nährwertprofile ist, dass aller Anreiz genommen wird, Lebensmittel im Sinne der Zielsetzung der Weltgesundheitsorganisation (u.a. Reduktion der Aufnahme von Fett und Zucker) zu verbessern. Jedwede Kommunikation über positive Eigenschaften wird diesen Lebensmitteln untersagt.

Es wird mit Nährwertprofilen genau das Gegenteil von dem erreicht, was eigentlich politisch gewollt ist.

Gesundheitsbezogene Aussagen werden durch die EFSA wissenschaftlich überprüft und zugelassen. Nährwertprofile sollten deshalb auch aus der Sicht ihrer Befürworter überflüssig geworden sein.

2. Inwieweit trifft es zu, dass das Nährwertprofilkonzept einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Bestimmtheit und des Willkürverbots darstellt? Wie kann ein möglicher Verstoß vermieden werden?

Nährwertprofile verstoßen gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und gegen das deutsche Grundgesetz. Das Recht zur kommerziellen Meinungsfreiheit (Freedom of Commercial Speech) aus Art. 10 der europäischen Grundrechtscharta und das Grund-

recht des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes (Art. 12 und Art. 14 des Grundgesetzes) werden durch die Nährwertprofile unrechtmäßig beschränkt.

Nährwertprofile führen dazu, dass wahre und wissenschaftlich validierte Informationen über Lebensmittel nicht den Verbrauchern kommuniziert werden dürfen. Für einen solch starken Eingriff in verfassungsrechtlich garantierte Positionen bedarf es eines ausreichenden Rechtfertigungsgrundes: Es darf also insbesondere kein milderes Mittel zu Verfügung stehen, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Der Europäische Gerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Informationen, die über die Verpackungskennzeichnung eines Lebensmittels vermittelt werden können, als milderes Mittel zu Werbeverboten anzusehen sind.

Im konkreten Fall der Nährwertprofile ist es jedenfalls ein milderes Mittel, auf die Gehalte von Zucker, gesättigten Fettsäuren und Natrium/Salz auf den Lebensmittelverpackungen deutlich hinzuweisen. Die legislative Möglichkeit für eine solche erweiterte Kennzeichnungspflicht besteht aktuell im Rahmen der Beratungen zu europäischen Lebensmittelinformations-Verordnung.

Nährwertprofile und die mit ihnen einhergehenden Verbote der Kommunikation von wahren und wissenschaftlich abgesicherten Eigenschaften von Lebensmitteln sind daher unverhältnismäßig, denn die Eigenschaften der Lebensmittel hinsichtlich ihres Gehaltes an gesättigten Fettsäuren, Zucker und Natrium/Salz können den Verbrauchern in angemessenem Umfang über die Verpackungskennzeichnung vermittelt werden.

3. Welche wissenschaftlich festgelegten Grenzwerte sind zur Festlegung von gesundheitsbezogenen Angaben sinnvoll?

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass sich die Nährwertprofile nicht nur auf gesundheitsbezogene Angaben, sondern auch auf nährwertbezogene Angaben beziehen. Wenn überhaupt, sollten Nährwertprofile ausschließlich auf gesundheitsbezogene Angaben begrenzt werden. Dazu bedarf es einer Änderung von Artikel 4 Claims-Verordnung, denn Art. 4 Abs. 1 Claims-Verordnung dehnt die Nährwertprofile sowohl auf nährwert- als auch auf gesundheitsbezogene Angaben aus.

Das Konzept von Grenzwerten für Nährstoffe, die der Körper benötigt, wie Zucker, Fett oder Natrium/Salz, ist – was die Betrachtung eines einzelnen Lebensmittels angeht, unwissenschaftlich. Ernährungsempfehlungen beziehen sich regelmäßig auf die gesamte Kost über einen längeren Zeitraum, üblicherweise 14 Tage. Die Bewertung eines einzelnen Lebensmittels führt zu einem Herausnehmen dieses Lebensmittels aus dem Kontext einer Gesamternährung. Diese Bewertung führt zu keiner Verbesserung des Gesamternährungsverhaltens, weil die Zielsetzung einer optimalen Lebensmittelzufuhr eine ausgewogene, das heißt abwechslungsreiche Mischkost, über

die Zeit ist. Die Nährstoffgehalt einzelner Lebensmittel spielen dabei eine eher untergeordnete Rolle.

Grenzwerte für einzelne Lebensmittel, bezogen auf Zucker, gesättigte Fettsäuren oder Natrium/Salz sind unwissenschaftlich und führen zu einer Desinformation der Verbraucher und stellen dadurch eine Gefahr für eine ausgewogene Ernährung dar.

4. Welche Vor- und Nachteile ziehen ihrer Meinung nach Konsumenten aus der Verwendung von Nährwertprofilen für die Bewertung von gesundheitsbezogenen Lebensmitteln?

Nährwertprofile haben für Verbraucher keine Vorteile. Sie sind auf den Verpackungen und in der Kommunikation über Lebensmittel nicht sichtbar. Nährwertprofile sind ein politisch-ideologisches Konstrukt, das lediglich dazu führt, dass wahre und wissenschaftlich abgesicherte Informationen über Lebensmittel den Verbrauchern per Gesetz vorenthalten werden und zudem für die Hersteller der Anreiz für Innovationen genommen wird.

5. Wie ist das von der Kommission vorgeschlagene Modell vor dem Hintergrund nationaler Salz- oder Transfettreduktionsprogramme sowie Selbstverpflichtungsinitiativen und -vereinbarungen mit der Wirtschaft und der Arbeit in der EU- High Level Group zur Bekämpfung von Übergewicht und Fehlernährung zu bewerten?

Vor dem Hintergrund nationaler Salz- oder Transfettreduktionsprogramme sowie den Initiativen der EU-High-Level-Group zur Bekämpfung von Übergewicht und Fehlernährung führen Nährwertprofile in die falsche Richtung: Für die meisten Lebensmittel sind die von der Kommission gesetzten Grenzwerte nicht zu erreichen mit der Folge, dass wahre und wissenschaftlich abgesicherte Eigenschaften der Lebensmittel nicht mehr kommuniziert werden können. Es besteht daher kein weiterer Anreiz, diese Lebensmittel hinsichtlich der sogenannten „Nutrients of Public Concern“ zu optimieren.

Hier könnte äußerst hilfsweise – sofern die Einführung von Nährwertprofilen trotz ihrer Unwissenschaftlichkeit politisch gewollt bleibt – nur die Festlegung spezifischer Nährwertprofile für alle Lebensmittelkategorien ohne eine Auffangkategorie helfen! Nur wenn die Lebensmittel in jeder Lebensmittelkategorie die Möglichkeit haben, durch Reformulierung sogenannte „Best Option“-Produkte zu entwickeln (mittels Reduktion von Zucker, gesättigten Fettsäuren, Natrium/Salz), würde die Arbeit der EU-High-Level-Group zur Bekämpfung von Übergewicht und Fehlernährung sowie den diversen nationalen Initiativen zur Reduzierung von Salz- und Transfettsäuren unterstützt.

6. Welche wissenschaftlichen Studien wurden für die Ermittlung des Salzgehaltes in Nährwertprofilen ausgewertet?

7. Welcher Gehalt an Salz, Zucker, gesättigten Fettsäuren und Gesamtfett in Gramm/100g sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht überschritten werden (ggf. nach Lebensmittelgruppen spezifiziert), um einerseits die gesundheitsförderliche Wirkung von Lebensmitteln sicherzustellen und werbliche Irreführung auszuschließen?

Grenzwerte für Salz, Zucker, gesättigte Fettsäuren und den Gesamtfettgehalt als Grundlage für Nährwertprofile führen nicht zu einem höheren Verbraucherschutzniveau. Die Gehalte an Salz, Zucker, gesättigten Fettsäuren und dem Gesamtfett sind klar auf der Verpackung zu kennzeichnen, allein dadurch wird die „werbliche Irreführung“ ausgeschlossen. Kommunikationsverbote, die wahre und wissenschaftlich abgesicherte Eigenschaften der Lebensmittel nicht an die Verbraucher gelangen lassen, führen nicht zu einem besseren Verbraucherschutzniveau, sondern zu einem Mehr an Verbraucherdesinformation.

Einzelne Lebensmittel, deren Zucker-, Fett- oder Salzgehalt reduziert worden ist, können nicht automatisch eine gesundheitsförderliche Wirkung bezogen auf die Gesamternährung entfalten: Nicht das einzelne Lebensmittel mit einem vielleicht etwas höheren oder niedrigeren Fettgehalt, sondern die Ausgewogenheit der Ernährung unter Berücksichtigung von Obst, Gemüse und sonstigen Lebensmitteln (gesunde Mischkost) und allen sonstigen Bestandteilen einer gesunden Mischkost, wie auch Süßwaren und Knabberartikeln in Maßen, sind alleine geeignet, eine gesundheitsförderliche Wirkung und genussbringende Ernährung, herbeizuführen.

Nährwertprofile haben als einziges regulatorisches Ziel ein Kommunikationsverbot. Eine Verbesserung der Ernährungsbildung, der eine ausgesprochen wichtige Rolle zukommt, wird durch Nährwertprofile nicht erreicht.

8. Welche Bewertungskriterien sind für eine wissenschaftlich fundierte und neutrale Einschätzung von Nährwertprofilen nötig?

Nährwertprofile sind politisch motiviert, und haben keine wissenschaftliche Basis, weil nicht die Bewertung des einzelnen Lebensmittels, sondern die Gesamternährung über einen längeren Zeitraum und zudem ausreichend Bewegung für einen gesunden Lebensstil unerlässlich ist. Es ist beispielsweise nicht einsehbar, warum die Europäische Kommission sich auf Zucker, gesättigte Fettsäuren und Salz in ihrer Bewertung beschränkt, wenn es doch mindestens 40 weitere Nährstoffe gibt (z.B. Ballaststoffe, essentielle Fettsäuren, Vitamin D, Zink) die für eine gesunde Ernährung essentiell sind. Nährwertprofile, die lediglich für bestimmte Lebensmittel und eine sehr begrenzte Auswahl an Nährstoffen Grenzwerte vorsehen, führen nicht zu einem geänderten Ernährungsverhalten in der Bevölkerung.

Sollten diese politisch motivierten Nährwertprofile tatsächlich festgelegt werden, ist es jedenfalls erforderlich, deren negativen Auswirkungen (bzw. fehlende Auswirkung) wissenschaftlich zu evaluieren, um sie gegebenenfalls nach einer bestimmten Zeitperiode wieder abzuschaffen.

9. Welches Konzept von Nährwertprofilen erfüllt die Kriterien „einfach“, „verständlich“ und „wissenschaftsbasiert“ am besten?

Nährwertprofile sollten in erster Linie wissenschaftsbasiert sein. Dies ist beim derzeit vorgelegten Konzept nicht der Fall. Es ist nicht erforderlich, dass Nährwertprofile „einfach“ und „verständlich“ sind. Denn Nährwertprofile werden nicht an die Verbraucher kommuniziert.

Es ist nach bisherigem Erkenntnisstand ausgeschlossen, dass Nährwertprofile ernährungswissenschaftlich sinnvoll sind, wenn sie „einfach“ und „verständlich“ sind. Dies ergibt sich aus der Komplexität ernährungsphysiologischer Zusammenhänge. Nährwertprofile haben die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Menschengruppen (Südeuropäer/Nordeuropäer; Kinder/Senioren/Schwangere; Schwerstarbeiter/Büroangestellte), zudem die unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in Europa und die Vielzahl der unterschiedlichen Nährstoffe zu berücksichtigen.

Es gibt keine Möglichkeit Nährwertprofile einfach und verständlich zu gestalten, weil „Ernährung“ ein komplexer Vorgang ist.

10. Welche Lebensmittelgruppen eignen sich nicht für Nährwertprofile und aus welchem Grund nicht?

Nährwertprofile sind als Bewertungsmaßstab für einzelne Lebensmittel ungeeignet, weil sie den Verbrauchern Informationen vorenthalten und eine Innovationsbremse sind. Sie gefährden eine ausgewogene Ernährung der Bevölkerung.

Sofern Nährwertprofile politisch nicht zu verhindern sind, sollten spezifische Nährwertprofile für alle Lebensmittelkategorien erstellt werden.

Ausnahmen sollten ausschließlich für Lebensmittel vorgesehen werden, die lediglich in geringem Umfang zur Gesamtenergieaufnahme beitragen.

11. Welche Verzehrmenen sollten den Nährwertprofilen zugrunde liegen?

Bei der Erstellung von Nährwertprofilen sollte ermittelt werden, wie hoch der Beitrag einer einzelnen Lebensmittelkategorie zur Gesamtaufnahme an Energie ist. Diese Problematik sollte von EFSA überprüft werden. Trägt eine Lebensmittelkategorie nur zu einem geringen Anteil zur Nährstoffzufuhr bei, so bewirken Nährwertprofile für eine solche Lebensmittelkategorie schon allein aus diesem Grund nichts.

12. Welche Nährwertprofile wären für Brot, Milchprodukte und Fleischerzeugnisse angemessen?

13. Wie wird der bestehende Entwurf der Kommission zu den Nährwertprofilen beurteilt und welche Verbesserungsmöglichkeiten gibt es?

Der Entwurf der Europäischen Kommission vom 17.03.2009 zu Nährwertprofilen enthält keine spezifischen Nährwertprofile für alle Lebensmittelkategorien. Vielmehr wird eine Vielzahl von Lebensmittelkategorien in der Auffangkategorie „Andere Lebensmittel“ erfasst. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Lebensmitteln ausgenommen worden, die also gar kein Nährwertprofile erfüllen müssen, obwohl sie Hauptlieferanten von Energie und anderen Nährstoffen sind.

Der Entwurf ist in der aktuellen Fassung abzulehnen. Unumgänglich ist eine erneute wissenschaftliche Überprüfung durch EFSA. Diese kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Nährwertprofile sollte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Anzahl der Nährstoffe,
- Festlegung der Nährstoffe,
- Festlegung der Schwellenwerte,
- Anzahl der Lebensmittelkategorien/Unterkategorien in bestehenden Kategorien,
- Anwendbarkeit der Nährwertprofile in den verschiedenen Mitgliedstaaten,
- Berücksichtigung der EFSA-Studie zu Verzehrsgewohnheiten in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten
- Berücksichtigung der Verzehrsmengen der einzelnen Lebensmittel und ihres Beitrages zur Nährstoffaufnahme (Ausnahmen für Portionen unterhalb bestimmter Kalorienwerte)

14. Wie bewerten Sie die Tauglichkeit der im Anhang der EU-Verordnung 1924/2006 festgelegten Grenzen für Nährstoffe als Referenzgröße für Nährwertprofile?

An dieser Frage ist erkennbar, dass ernährungsmedizinische Erkenntnisse keine Rolle spielen in der Diskussion um Nährwertprofile. Denn die im Anhang zur Verordnung 1924/2006/EG festgelegten Referenzwerte sind als Nährwertprofilgrenzwerte vollkommen ungeeignet. Die Referenzwerte für „zuckerfrei“, „zuckerarm“, „fettfrei“ und „fettarm“ sind nicht für herkömmliche Lebensmittel, sondern für Lebensmittel, die für eine besondere Ernährungsform bestimmt sind, entwickelt worden. Am Beispiel des Nährstoffes Fett wird dies deutlich. Der durchschnittliche Verbraucher darf sich keinesfalls nicht ausschließlich fettfrei ernähren, anderenfalls sind schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen.

15. Wie bewerten Sie den Vorschlag im Arbeitspapier der DG Sanco vom 17. März 2009?

Der Entwurf der Europäischen Kommission vom 17.03.2009 zu Nährwertprofilen enthält keine spezifischen Nährwertprofile für alle Lebensmittelkategorien. Vielmehr wird eine Vielzahl von Lebensmittelkategorien in der Auffangkategorie „Andere Lebensmittel“ erfasst, wobei dort die Schwellenwerte am strengsten sind, was angesichts der Heterogenität dieser Kategorie völlig unverständlich ist. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Lebensmitteln ausgenommen worden, die also gar kein Nährwertprofile erfüllen müssen, obwohl sie Hauptlieferanten von Energie und anderen Nährstoffen sind.

Der Entwurf ist in der aktuellen Fassung abzulehnen. Unumgänglich ist eine erneute wissenschaftliche Überprüfung durch EFSA. Diese kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Nährwertprofile sollte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- Anzahl der Nährstoffe,
- Festlegung der Nährstoffe,
- Festlegung der Schwellenwerte,
- Anzahl der Lebensmittelkategorien/Unterkategorien in bestehenden Kategorien,
- Anwendbarkeit der Nährwertprofile in den verschiedenen Mitgliedstaaten,
- Berücksichtigung der EFSA-Studie zu Verzehrsgewohnheiten in den einzelnen europäischen Mitgliedstaaten
- Berücksichtigung der Verzehrsmengen der einzelnen Lebensmittel und ihres Beitrages zur Nährstoffaufnahme (Ausnahmen für Portionen unterhalb bestimmter Kalorienwerte)

16. Wie ist das Modell der Kommission zur Festlegung der Nährwertprofile im Vergleich zu Modellen der britischen (Food Standards Agency), französischen (French Agency for Food Safety) bzw. der neuseeländischen Behörden (Food standards Australia New Zealand) zu bewerten?

17. Wie bewerten Sie Pläne, von der EFSA akzeptierte nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen auszugsweise zur Nutzung freizugeben? Welche Folgen hätte eine solche Freigabe in Tranchen insbesondere für die Praxis der Lebensmittelüberwachung?

18. Welche Auswirkungen hätten die von der EFSA angedachten Vorschläge, akzeptierte Claims in Tranchen freizugeben für Unternehmen und Verbraucher?

19. Welche ernährungsphysiologischen Mindeststandards müssen einheitliche Nährwertprofile einhalten, die auch für Kinder, Senioren und Schwangere aussagekräftig sind?

Ernährungswissenschaftlich ist es kontraindiziert, für Kinder, Senioren und Schwangere ein einheitliches Nährwertprofil zu erstellen. Menschen haben unterschiedliche Anforderungen an eine optimale Ernährung. Einheitliche Nährwertprofile können dies nicht angemessen darstellen.

20. Welche Fleischerzeugnisse eignen sich mit ihrem Nährwertprofil nicht für die Kinderernährung und wie soll das verdeutlicht werden?

Die grundlegende Position des BDSI zum Thema „Nährwertprofile“ ist als Anlage beigefügt.

Anlage: Position des BDSI zu Nährwertprofilen gemäß Art. 4 der sog. Health Claims-Verordnung [EG] 1924/2006

Position

zu Nährwertprofilen gemäß Art. 4 der sog. Health Claims- Verordnung [EG] 1924/2006

Die Position des BDSI kurz gefasst:

- ▶ Nährwertprofile sind nicht mehr erforderlich und sollten nicht weiter verfolgt werden, da die geplante europäische Lebensmittelinformations-Verordnung nunmehr umfassend alle für Verbraucher notwendigen Angaben regelt.
- ▶ Nährwertprofile sind wissenschaftlich nicht begründbar und machbar, sondern ein politisch motiviertes Konzept.
- ▶ Nährwertprofile verfehlen ihr Ziel, berücksichtigen nicht die Verzehrsmengen von Lebensmitteln, werden den vielfältigen Esskulturen Europas nicht gerecht und stigmatisieren Traditionsprodukte.
- ▶ Nährwertprofile werden einer juristischen Überprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof nach Meinung von Experten nicht standhalten.
- ▶ Das Konzept der Nährwertprofile ist eine Innovationsbremse.
- ▶ Soweit sich Nährwertprofile politisch nicht verhindern lassen, ist jedenfalls zu gewährleisten, dass alle Lebensmittelkategorien ein spezifisches Nährwertprofil erhalten.

Hintergrund

Artikel 4 der Verordnung [EG] 1924/2006 sieht so genannte Nährwertprofile vor. Von diesen „Lebensmittelsteckbriefen“ soll abhängen, für welche Lebensmittel künftig mit Angaben zur Gesundheit und zum Nährwert geworben werden darf. Ausgewählt wurden als Nährwerte nur Salz/Natrium, gesättigte Fettsäuren und Zucker, für die pro Lebensmittelkategorie Grenzwerte festgelegt werden sollen. Bei der Überschreitung des Nährwertprofils bei mindestens zwei der drei Nährstoffe, sind nährwert- oder gesundheitsbezogene Auslobungen verboten. Ist der Grenzwert bei nur einem Nährstoff überschritten, ist eine nährwertbezogene Angabe nur erlaubt mit dem zusätzlichen Hinweis auf den überschrittenen Nährstoff.

Nährwertprofile sind nicht mehr erforderlich und sollten nicht weiter verfolgt werden, da die geplante europäische Lebensmittelinformations-Verordnung nunmehr umfassend alle für Verbraucher notwendigen Angaben regelt.

Der Forderung aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vom Oktober 2009, wonach die europäische Health Claims-Verordnung „praxisgerecht und verbraucherorientiert verbessert werden“ soll, schließt sich der BDSI uneingeschränkt an und fordert eine Abschaffung der geplanten Nährwertprofile. Diese werden mit Einführung der neuen Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIVO) gänzlich überflüssig. Die LMIVO wird – zusätzlich zu den seit Jahrzehnten bekannten Angaben in den Zutatenlisten – ein hohes Maß an Produkttransparenz hinsichtlich Energie und enthaltener Nährstoffe wie Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren und Salz/Natrium sicherstellen. Es wäre daher rechtlich unverhältnismäßig, über Nährwertprofile Verbote der Marktkommunikation auszusprechen, wo dem Verbraucher Information als Hilfestellung angeboten werden.

Gesundheitsbezogene Aussagen werden durch die EFSA wissenschaftlich überprüft und zugelassen. Nährwertprofile sollten deshalb auch aus der Sicht ihrer Befürworter überflüssig geworden sein.

Nährwertprofile sind wissenschaftlich nicht begründbar und machbar, sondern ein politisch motiviertes Konzept.

Die durch Einführung von Nährwertprofilen erfolgende Einteilung in vermeintlich gute und schlechte Lebensmittel ist wissenschaftlich nicht begründbar und täuscht den Verbraucher. Die EU-Kommission bleibt bis heute eine Erklärung schuldig, wie Nährwertprofile wissenschaftlich fundiert erstellt werden können. Viele Ernährungsexperten lehnen die isolierte Bewertung eines Lebensmittels ab, da sich nur die Nährstoffaufnahme aus einer Gesamternährung beurteilen lässt (DGE, 2008 und 2009). Entsprechend gibt es keine Basis für die Bestimmung von Grenzwerten für einzelne Nährstoffe in einem Lebensmittel (Hahn, 2008).

Damit ist klar, dass es sich bei den aktuellen Vorschlägen der EU-Kommission um eine politisch motivierte Maßnahme handelt. Das zeigt sich schon daran, dass aus der Vielzahl von etwa 40 Nährstoffen, die der Mensch braucht, lediglich drei ausgewählt wurden. Ferner wurde die Einteilung der Lebensmittel in Gruppen so gewählt, dass selbst traditionelle Lebensmittel, wie z. B. Schokolade, in Nachteil geraten.

Nährwertprofile verfehlen ihr Ziel, berücksichtigen nicht die Verzehrsmengen von Lebensmitteln, werden den vielfältigen Esskulturen Europas nicht gerecht und stigmatisieren Traditionsprodukte.

Die Nährwertprofile verfehlen das mit ihnen auch verfolgte Ziel, Übergewicht zu bekämpfen. Zudem berücksichtigt das Konzept der Nährwertprofile nicht das entscheidende Kriterium in der Ernährung: die Verzehrsmengen von verschiedenen Lebensmitteln in den vielfältigen Ernährungskulturen Europas. Viele Traditionsprodukte (z. B. Vollkornbrot, Käsespezialitäten, aber auch

Schokolade und Vollkornkekse) werden keine Chance mehr haben, nährstoff- oder gesundheitsbezogene Vorteile herauszustellen, was bereits zu massivem Widerstand aus ganz Europa geführt hat. Schon jetzt sind so viele Ausnahmen vorgesehen, dass das Nährwertprofil-Konzept willkürlich erscheint.

Nährwertprofile werden einer juristischen Überprüfung vor dem Europäischen Gerichtshof nach Meinung von Experten nicht standhalten.

Mehrere Rechtsgutachten (von Danwitz, 2004, Schweitzer et. al., 2006 und Meyer, 2009) sehen in dem Nährwertprofilkonzept einen Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Bestimmtheit und des Willkürverbots. Auch wird das Grundrecht der kommerziellen Kommunikationsfreiheit (sog. „freedom of commercial speech“) verletzt.

Das Konzept der Nährwertprofile ist eine Innovationsbremse.

Einschränkende Hinweise, wie sie z. B. mit der Auslobung eines höheren Ballaststoffgehalts von Vollkornkekse oder des reduzierten Energiegehaltes von „Lightvarianten“ eines Produktes verknüpft wären, nehmen Herstellern jeglichen Anreiz für Innovationen. Hier werden von der EU-Kommission ernährungsphysiologisch günstige Veränderungen in einen Nachteil für die Verbraucher verkehrt.

Soweit sich Nährwertprofile politisch nicht verhindern lassen, ist jedenfalls zu gewährleisten, dass alle Lebensmittelkategorien ein spezifisches Nährwertprofil erhalten.

Sollten sich Nährwertprofile trotz rechtlicher und ernährungswissenschaftlicher Bedenken politisch nicht verhindern lassen, bedarf es für alle Lebensmittelkategorien ausnahmslos spezifische Nährwertprofile. Nur durch spezifische Nährwertprofile für gleichermaßen alle Lebensmittelkategorien kann ein Anreiz zur Reformulierung innerhalb der Produktkategorien zur Erreichung von „best option“-Alternativen gewährleistet werden.

Literaturverzeichnis

Deutsche Gesellschaft für Ernährung DGE (2009): Wissenschaftliche Basis für Ampelkennzeichnung einzelner Lebensmittel fehlt. DGE aktuell 9/2009 vom 25.09.2009

URL: http://www.dge.de/pdf/presse/2009/aktuell/DGE-Pressemeldung-aktuell-09-2009_Ampelkennzeichnung.pdf (access 03.11.2009)

Deutsche Gesellschaft für Ernährung DGE (2008): Stellungnahme zur erweiterten Nährwertinformation auf der Basis des „1 plus 4“-Modells. September 2008.

URL: <http://www.dge.de/pdf/ws/DGE-Stellungnahme-LM-Kennzeichnung-2008-09-09.pdf> (access 03.11.2009)

Hahn A. (2008): Weniger Übergewicht durch mehr Information? In: Moderne Ernährung heute. Wissenschaftlicher Pressedienst 3/2008, Hrsg. R. Matissek, Lebensmittelchemisches Institut (LCI) des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie, Köln

Professor Dr. Thomas von Danwitz, D.I.A.P. (ENA, Paris), Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht an der Universität zu Köln: „Die Freiheit von Lebensmittelkennzeichnung und -werbung in der Europäischen Union – Rechtsgutachten über die Vereinbarkeit der Vorschläge der Kommission für eine Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel sowie für eine Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralien sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln mit den Vorgaben des EG-Vertragsrechtes und des deutschen Grundgesetzes“, erstattet dem Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V., Bonn, 07.01.2004

Professor Dr. Michael Schweitzer, Passau, Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Kamann, Frankfurt am Main, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Assessor Florian Vogel, Passau, Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP): „Rechtsgutachten Zulässigkeit der geplanten Harmonisierung von Vorschriften über den Zusatz von bestimmten Stoffen zu Lebensmitteln sowie über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel durch die Europäische Gemeinschaft“, im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie e.V., Oktober 2006

Professor Dr. Alfred Hagen Meyer, meyer//meistererst Rechtsanwälte, München: „Expert Opinion on the Admissibility of Nutrient Profiles“, im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Süßwarenindustrie e.V., 05.05.2009

Weitere Positionen/Themen finden Sie unter:

http://www.bdsi.de/de/positionen_themen

Bonn, 10.09.2010

Der Branchenverband:

Der BDSI vertritt die wirtschaftlichen Interessen von über 200 meist mittelständischen deutschen Süßwarenunternehmen. Er ist sowohl Wirtschafts- als auch Arbeitgeberverband. Die deutsche Süßwarenindustrie ist mit einem Anteil von etwa 10 % am Umsatz die drittgrößte Branche der deutschen Ernährungsindustrie. Ihr besonderes Kennzeichen ist ihre starke Exportorientierung. Die deutschen Süßwarenhersteller beschäftigen rund 50.000 Mitarbeiter.